# STADT EBERSWALDE

# Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle: 61 - Stadtentwicklungsamt

Beschluss-Nr. 13/135/20	
zu DB/Vorlage BV/0255/2020	
Datum	24.09.2020
	Stadtverordnetenversammlung

beschlossen in öffentlicher Sitzung

Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 "Käthe-Kollwitz-Straße" Einleitungsbeschluss nach § 12 BauGB

#### **Beschlusstext:**

### 1. Einleitungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung eines Verfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 324 "Käthe -Kollwitz-Straße" gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 2 (1) BauGB.

Zum Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 324 "Käthe -Kollwitz-Straße" gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Eberswalde, Flur 7, Flurstück 490 und Flur 5, Flurstück 22/1 tw.

Das Plangebiet hat eine Größe von 0,84 ha.

Zur Ergänzung des Gebäudebestandes der Eigentümerin sollen auf den, im Zuge des Stadtumbauprozesses im Jahre 2005/2006 freigelegten Flächen wieder Wohngebäude in moderner Architektursprache und mit nachfragegerechten Grundrisslösungen entstehen. Die Stadthäuser werden in offener Bauweise in einem durchgrünten Freiraum ein Bindeglied zwischen der kleinteiligen Einfamilienhausbebauung und der offenen Zeilen- und geschlossenen Bebauung sein. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben und soll die Erschließung der angrenzenden Kleingartenanlage "Waldfrieden" sichern.

Der Übersichtsplan zum beabsichtigten Geltungsbereich (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.

. . .

# 2. Auftrag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ist durchzuführen.

# 3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung ortsüblich bekannt zu machen.

Eberswalde, den 25.09.2020

Boginski Bürgermeister

Siegel

Martin Hoeck Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung